

Vorschlag zur Änderung der Satzung der Volksbank Rot eG

Generalversammlung am 25. Juni 2018 mit Erläuterungen

Legende: Entfernter Text wird farblich hervorgehoben und ~~durchgestrichen~~-dargestellt.
Neu eingefügter Text wird farblich hervorgehoben und unterstrichen dargestellt.

Mit der Abkürzung „GenG-NEU“ werden Änderungen des Genossenschaftsgesetzes durch das Gesetz zum Bürokratieabbau und zur Förderung der Transparenz bei Genossenschaften bezeichnet, die zum 22. Juli 2017 in Kraft getreten sind.

Satzung Volksbank Rot eG	Erläuterung
<p>§ 15 Vertretung</p> <p>(1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder <u>oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen</u> gesetzlich-vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 2. Alternative BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.</p>	<p>Mit dieser Ergänzung wird von einer durch § 25 Abs. 2 Satz 1 GenG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht: Die eG darf hiernach bei entsprechender Regelung in der Satzung auch durch ein einzelnes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten werden (sogenannte „gemischte Gesamtvertretung“). Da nicht unumstritten ist, ob der Prokurist eine zusätzlich organschaftliche Vertretungsmacht erlangt, ist das Wort „gesetzlich“ gestrichen worden.</p>

<p>§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstands</p> <p>(2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, (...)</p> <p>e) die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH zu beachten; (...)</p>	<p>Durch die Zugehörigkeit zur Sicherungseinrichtung des BVR ergeben sich für eine Bank Pflichten. Durch den Beitritt zum BVR-ISG-Sicherungssystem hat die Bank ebenso Pflichten übernommen, die sich in erster Linie aus der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH ergeben. Daher wird die Satzung der BVR Institutssicherung GmbH in § 16 Abs. 2e) nun auch erwähnt.</p>
<p>§ 19 Willensbildung</p> <p>(4) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder seines eingetragenen Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen.</p>	<p>Die in § 19 Abs. 4 der Satzung vorgesehene Befangenheitsklausel ist daran angepasst worden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.</p>
<p>§ 22 Aufgaben und Pflichten</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten; er hat auch darüber zu wachen, dass der Vorstand die Bestimmungen des Statuts der Sicherungseinrichtung des BVR einschließlich der Verfahrensregeln sowie die Bestimmungen der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH beachtet. Der Aufsichtsrat muss den Vorstand auch im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen bankaufsichtsrechtlichen Regelungen überwachen. (...)</p>	<p>Satz 1: Folgeänderung zur Änderung des § 16 Abs. 2e).</p> <p>Satz 2: Diese Überwachungspflicht ergibt sich aus § 25d Abs. 6 Satz 1 KWG und § 2 Abs. 1 Satz Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. Aus Gründen des Gleichlaufs wird sie auch hier erwähnt.</p>

§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:

(...)

d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere den Abschluss von Dienst-, Miet- und anderen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 1 ‰ der Bilanzsumme sowie über erforderliche Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR [sowie der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH](#);

Die Satzung hat Erklärungen im Zusammenhang mit dem Statut der Sicherungseinrichtung des BVR früher schon als von besonderer Bedeutung angesehen. Infolge der inzwischen errichteten dualen Institutssicherungsstruktur werden Erklärungen im Zusammenhang mit der Satzung der BVR Institutssicherung GmbH nun auch als solche festgelegt.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

(2) [Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen](#). Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats muss jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 33 ~~Abs. 3 bis 5~~.

Die zeitliche Eingrenzung des Rechts, Wahlvorschläge zu unterbreiten, bietet den Vorteil, im Vorfeld der Generalversammlung klären zu können, ob die zur Wahl stehenden Kandidaten die aufsichtsrechtlichen Anforderungen (siehe etwa § 25d Abs. 1 KWG) erfüllen und ob sie ihre Wahl auch annehmen würden. Dadurch kann die ordnungsgemäße Besetzung des Aufsichtsrats schon im Vorfeld sichergestellt werden. Ferner Klarstellung, dass § 33 Abs. 1 und 2 für die Aufsichtsratswahl ebenso gelten.

<p>§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung</p> <p>(6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten <u>oder seines eingetragenen Lebenspartners</u>, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>Abs. 6: Die in § 25 Abs. 6 der Satzung vorgesehene Befangenheitsklausel ist daran angepasst worden, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.</p>
<p>§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte</p> <p>(4) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Wahlrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten <u>oder eingetragene Lebenspartner</u>, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts erboten, können nicht bevollmächtigt werden.</p>	<p>§ 26 Abs. 4 grenzt die möglichen Bevollmächtigten aus dem privaten Umfeld auf enge Angehörige ein. Auch hierin wird nun berücksichtigt, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft der Ehe in rechtlicher Hinsicht inzwischen weitestgehend gleichgestellt ist.</p>
<p>§ 28 Einberufung und Tagesordnung</p> <p>(3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der durch § 46 vorgesehenen Form <u>papierhaften Ausgabe des Amtsblatt der Gemeinde St. Leon-Rot (Gemeindenachrichten)</u> einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei</p>	<p>Abs. 3: Anpassung an den Wortlaut von § 6 Nr. 4 GenG-NEU: Hiernach ist es unzulässig, die Generalversammlung ausschließlich über das Internet (also etwa im</p>

<p>Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.</p> <p>(7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben <u>abgesendet</u> worden sind.</p>	<p>Bundesanzeiger und/oder auf der Internetseite der Bank) einzuberufen.</p> <p>Abs. 7: Sprachliche Anpassung an die Möglichkeit der Benachrichtigung in Textform (also zum Beispiel per E-Mail) gemäß § 28 Abs. 3 Satzung.</p>
<p>§ 35 Versammlungsniederschrift</p> <p>(2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, <u>mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied</u> unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.</p>	<p>Anpassung an den Wortlaut von § 47 Abs. 2 Satz 1 GenG-NEU: Hiernach genügt es, dass die Versammlungsniederschrift vom Vorsitzenden und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstands unterschrieben wird.</p>
<p>§ 46 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich <u>oder in der Satzung</u> nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, unter ihrer Firma im Amtsblatt der Gemeinde St. Leon-Rot (Gemeindenachrichten), der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden <u>nur</u> im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>Abs. 1: Der Einschub „oder in der Satzung“ verweist auf die abweichende Regelung für die Einberufung der Generalversammlung in § 28 Abs. 3 der Satzung. Außerdem ist eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden: Der frühere „Elektronische Bundesanzeiger“ heißt inzwischen nur noch „Bundesanzeiger“.</p>

(3) Sind die Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde St. Leon-Rot (Gemeindenachrichten) nicht möglich, so wird bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans durch die Generalversammlung diese durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die übrigen Bekanntmachungen erfolgen bis zur Bestimmung eines anderen Bekanntmachungsorgans im ~~elektronischen~~ Bundesanzeiger.

Abs. 3 Satz 1:
Anpassung an den Wortlaut von § 6 Nr. 4 GenG-NEU bzw. Folgeanpassung an § 28 Abs. 3 Satz 1 der Satzung.

Abs. 3 Satz 2:
Redaktionelle Änderung wie in Abs. 1.